# auf den Punkt



NEWSLETTER DES RESSORTS BAU – WERKE - UMWELT

Nr. 1 - April 2023



### SCHLAGLICHT: SOLARANLAGEN ENTLANG BAHNGRUNDSTÜCKEN

Baubewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 18a RPG i.V.m. Art. 32a Abs. 3 RPV mit einer Fläche von mehr als 35 m² sind der Baubewilligungsbehörde 20 Tage vor Baubeginn zu melden (§ 50b PBV). Ein eigentliches Baubewilligungsverfahren findet nicht statt. Allerdings erfordern auch solche Anlagen gestützt auf Art. 18m EBG der **Zustimmung des Eisenbahnunternehmens**. Deshalb ist bei der Meldung einer Solaranlage, welche Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt mit Blick auf die Betriebssicherheit folgendes Vorgehen zu beachten:

- 1. Mitteilung an die Bauherrschaft innert der 20-tägigen Meldefrist, dass vor der Realisierung des Vorhabens die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens eingeholt werden muss.
- 2. Zustellung der Meldung samt Unterlagen an das Eisenbahnunternehmen mit der Bitte um Beurteilung gestützt auf Art. 18m EBG.
- 3. Erfolgt keine Zustimmung, ist die Baubewilligung unter Verweis auf den Entscheid des Eisenbahnunternehmens zu verweigern (anfechtbarer Entscheid).
- 4. Erfolgt eine Zustimmung unter Auflagen (bspw. für die Bauphase zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit), ist der Entscheid des Eisenbahnunternehmens der Bauherrschaft zu eröffnen mit Verweis auf die Verbindlichkeit der darin enthaltenen Auflagen.

# DBU-ERLÄUTERUNGEN ZUM PBG

Unter <u>raumentwicklung.tg.ch/</u> können die Erläuterungen des Departements für Bau (DBU) und Umwelt zum Planungs- und Baugesetz PBG abgerufen werden. Diese wichtige Vollzugshilfe wird durch das DBU in unregelmässigen Abständen nachgeführt. Interessant ist die Datei «Änderungshistorie». Dort ist nachzulesen, dass etwa die Berücksichtigung von Carports bei der Berechnung der Geschossflächenziffer im August 2022 eine Änderung erfuhr. Solche Änderungen erfolgen ohne separate Information der Gemeinden. Es lohnt sich also, entweder nur die Online-Version dieser Erläuterungen zu verwenden oder aber die Homepage des Amtes für Raumentwicklung regelmässig zu konsultieren und zu prüfen, ob die Erläuterungen überarbeitet wurden.

# STRASSENLÄRM - IMMISSIONSKATATASTER

Der Kanton ist nach Art. 37 LSV verpflichtet für seine Strassen einen Lärmbelastungskataster (SLBK) zu führen und diesen periodisch zu aktualisieren. Diese Pflicht gilt auch für Gemeinden mit lärmbelasteten Strassen. Der neu aufgeschaltete kantonale <u>Kataster</u> gibt Auskunft über die berechneten oder gemessenen Strassenlärmimmissionen an der Aussenseite angrenzender Gebäude entlang von Kantonsstrassen. Er ist ein wichtiges Planungs- und Informationsinstrument für Behörden, um Sanierungsmassnahmen zu planen und finanzielle Mittel abzuschätzen.

Im Kanton Thurgau ist die Abteilung Planung und Verkehr, Ressort Lärmschutz des Tiefbauamtes Datenherr und zuständig für die Führung des SLBK bei Kantonsstrassen. Er umfasst neben den Lärmbeurteilungspegeln weitere Informationen zu Berechnungsverfahren, Gebäuden mit Nutzung und betroffener Anzahl Personen, Lärmschutzbauten entlang Kantonsstrassen, emissionsbegrenzenden Massnahmen, lärmarmen Beläge (LAB), Temporeduktionen (TRED), Schallschutzfenstern (SSF) als Ersatzmassnahmen, verfügten Erleichterung nach LSV Art. 14 und Entscheide mit Zustimmung nach LSV Art. 31. Strassenlärmemissionen sind im Kanton Thurgau im separaten Strassenlärmemissionskataster (SLEK) modelliert.

SLEK und SLBK des Kantons Thurgau erfüllen zusammen die Forderungen des minimalen Geodatenmodells.

Weitere Infos zum Thema: tiefbauamt.tg.ch/

Bei Fragen steht das Kantonale Tiefbauamt, Ressort Lärmschutz, Ivo Spalinger ivo.spalinger@tg.ch zur Verfügung.

# NEUERUNGEN BEI DEN RECHTSMITTELBELEHRUNGEN

Gegen die Entscheide der Gemeinden steht in der Regel der Weiterzug mit Rekurs an ein Departement offen. Vereinzelt sind jedoch Entscheide der Gemeinden auch direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau anfechtbar, wie namentlich die Entscheide über eine Zwangsvollstreckung bzw. Ersatzvornahme (vgl. § 86 Abs. 3 VRG).

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich gelten für Beschwerdeverfahren Gerichtsferien. Gemäss der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Fassung von § 63 Abs. 4 VRG gelten allerdings die Gerichtsferien – unter anderem– nicht in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren. Neu ist auf diese Bestimmung in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hinzuweisen; fehlt der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung, gelten die Gerichtsferien.

Der Rechtsdienst DBU empfiehlt daher, bei Entscheiden über eine Zwangsvollstreckung bzw. Ersatzvornahme (bspw. Rückbau einer widerrechtlich erstellten Baute) folgende Rechtsmittelbelehrung anzubringen:

"Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien (§ 63 Abs. 4 VRG)."



VERNEHMLASSUNGEN

**Biodiversitätsstrategie**: Der VTG hat sich zum Entwurf der kantonalen Biodiversitätsstrategie vernehmen lassen. Die Stellungnahme vom 2. Dezember 2022 kann hier eingesehen werden.

**Planungs- und Baugesetz:** Die Revision beinhaltet die Umsetzung der Motion «Kein Ausverkauf der Versorgungsinfrastruktur». Die VTG-Stellungnahme vom 9. Februar 2023 findet sich <u>hier</u>.

# LINKS & TIPPS

raumentwicklung.tg.ch/ Neue Vollzugshilfe «Fruchtfolgeflächen im Kanton Thurgau» vom Ja-

nuar 2023

https://klima.tg.ch/ Themenseite des Amtes für Umwelt inkl. Link zur neuen «Klimastrate-

gie Kanton Thurgau»

<u>umwelt.tg.ch</u> Präsentationen der AfU-Vollzugstagung vom 16. März 2023

raumentwicklung.tg.ch/ Infobroschüre des ARE zum Thema «Agrotourismus»; hilfreich für Pla-

ner, Bauherren und für Bauverwaltungen

**Tipp:** Muss die Projektänderung eines bereits früher der Baugesuchszentrale eingereichten Gesuchs wieder dem ARE gesendet werden? Die Bearbeitung durch die Stellen des Kantons läuft geschmeidiger, wenn das Baugesuchsformular des ursprünglichen Gesuchs mit Vermerk der damaligen BG-Nummer des Kantons gleich mit eingereicht wird.

# DANKE, PETER AMMANN

Während gut 18 Jahren – also seit der Gründung des Ressorts Bau – Werke – Umwelt – war Peter Ammann dabei. Er engagierte sich in unserem Ressort für die Thurgauer Gemeinden. In Arbeitsgruppen des Kantons, in unserem Ressort und auch im Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen hat Peter sein grosses Fachwissen eingebracht und Gemeinde-Anliegen vertreten. Nun tritt Peter Ammann kürzer und verlässt unser Ressort. Peter, herzlichen Dank für den grossen Einsatz. Wir freuen uns, dich an der nächsten Bauverwalter-Tagung als Gast zu begrüssen!



## **TERMINE**

Datum	Anlass	Details
20.04.2023	VTG: 19. Delegiertenversammlung	www.vtg.ch
21.04.2023	BZWW: Kurs öffentliches Beschaffungswesen	www.vtg.ch
21.09.2023	VTG: Bauverwaltertagung, Kreuzlingen	www.vtg.ch
23./27.10.2023	VTG: Bau- und Planungswesen – Seminar für Behördenmitglieder	www.vtg.ch

**Hinweis:** Aus Platzgründen sind Links bearbeitet/gekürzt.